

Beitrags- und Gebührensatzung vom
.....2008,
zur Entwässerungssatzung
der Technische Betriebe, Rheine AöR vom2008.

Gelöscht: 10

Gelöscht: Dezember 1997

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: 16. August 1995

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anschlussbeitrag**
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht**
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht**
- § 5 Beitragspflichtige**
- § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**
- § 7 Ablösung der Beitragspflicht**
- § 8 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage
– Entwässerungsgebühren –**
- § 9 Gebührenpflichtige**
- § 10 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage**
- § 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen**
- § 13 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**
- § 14 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser**
- § 15 Auskunftspflicht und Zutrittsrecht**
- § 16 Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen**
- § 17 Inkrafttreten**

Gemäß der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380, und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114 a, Abs. 7, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), sowie der §§ 2 Abs. 1, Ziff. 1, Abs. 7 sowie § 6, Abs. 3, Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des Öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ vom 11.12.2007 sowie der §§ 51 – 59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 – LWG – (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NW S. 708) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Technischen Betriebe Rheine AöR, vom2008, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR in seiner Sitzung am 15. April 2008 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe Rheine AöR vom2008 erlassen.

Gelöscht: das

Gelöscht: 24. November 1998

Gelöscht: 666)

Gelöscht: 41

Gelöscht: 1

Gelöscht: Buchst. f

Gelöscht: das Gesetz

Gelöscht: 28. März 2000

Gelöscht: 245

Gelöscht:

Gelöscht: Stadt Rheine

§ 1

Anschlussbeitrag

1. Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz i. V. mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR erhebt zur teilweisen Deckung ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag.
3. Der durchschnittliche Aufwand im Sinne des Abs. 1 ist der nach § 8 Abs. 4 KAG ermittelte Aufwand.
4. Besteht für einen gewünschten Hausanschluss für die TBR kein Anspruch auf einen Anschlussbeitrag nach dieser Satzung, so werden die Kosten, die der TBR vom Unternehmer für die Hausanschlussherstellung berechnet werden, an den Grundstückseigentümer weitergereicht zuzüglich eines Handlingsaufschlages von 50,00 € für den ersten zusätzlichen Hausanschluss und 30,00 € für jeden weiteren Hausanschluss auf demselben Grundstück.

Gelöscht: 16. August 1995, zuletzt geändert am 16. Mai 2000, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 9. Dezember 1997 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheine vom 16. August 1995 erlassen und am
 – 10. November 1998 die 1. Änderungssatzung
 – 14. Dezember 1999 die 2. Änderungssatzung
 – 12. Dezember 2000 die 3. Änderungssatzung
 – 11. Dezember 2001 die 4. Änderungssatzung
 – 5. November 2002 die 5. Änderungssatzung
 – 21. Dezember 2004 die 6. Änderungssatzung
 – 14. Dezember 2005 die 7. Änderungssatzung
 – 12. Dezember 2006 die 8. Änderungssatzung
 – 11. Dezember 2007 die 9. Änderungssatzung
 beschlossen.

Formatiert: Einzug: Links: 0 pt, Hängend: 28,35 pt

Formatiert: Einzug: Links: 0 pt, Hängend: 28,35 pt

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: 2

Gelöscht: 3

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Der Beitragspflicht nach Abs. 2 unterliegen allerdings die Grundstücke nicht, die lediglich an Gräben und natürliche Wasserläufe, die als öffentliche Abwasseranlage dienen, tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- | 1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- | 2. Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 - 2.1 Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
 - 2.2 Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die

lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

- b) soweit sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Ziffer 2 Buchstabe a oder b, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

- | 3. Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) 100 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss;
 - b) 125 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen;
 - c) 150 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen;
 - d) 170 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen;
 - e) 185 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen;
 - f) 195 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- | 4. Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- | 5. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den benachbarten beitragspflichtigen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- | 6. Die in Abs. 3 festgesetzten Vmhundertsätze werden um 30 % erhöht:
- a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ladengebiete;
 - b) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohngebieten, Mischgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Dorfgebieten, wenn die Grundstücke nach Maßgabe der Geschossflächen ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arzt- und Anwaltspraxen). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind;

- d) bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Wohngebiete, Mischgebiete, Kleinsiedlungsgebiete oder Dorfgebiete anzusehen sind, wenn die Grundstücke wie in Buchstabe b genutzt werden;
- e) bei Grundstücken in Gebieten, die keiner Gebietsart der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, wenn diese Grundstücke wie in Buchstabe b genutzt werden. Dasselbe gilt in solchen Gebieten für unbebaute Grundstücke, die wie in Buchstabe b genutzt werden können. Für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist die im jeweiligen Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Nutzungsart maßgebend.

7.1 Der Beitragssatz beträgt 4,76 € pro Quadratmeter Abrechnungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).

7.2 Der Beitragssatz ermäßigt sich

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser
 - im Freispiegelsystem um 1/3 ,
 - im Druckentwässerungssystem um 2/3 ,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser um 2/3.

Gelöscht: Für Veranlagungen zum Kanalanschlussbeitrag aus Jahren vor 2002 wird der Beitragssatz von 9,30 DM pro Quadratmeter Abrechnungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) bei den Berechnungen in 4,7550 € umgerechnet.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Von der Beitragspflicht ausgenommen bleibt die Fläche des Grundstücks, die gem. § 3 Abs. 2.2 nicht als Beitragsfläche zugrunde gelegt werden kann.
2. Für Grundstücksflächen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald diese Flächen baulich oder gewerblich genutzt werden.
3. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Abnahme.

Gelöscht: 1

Gelöscht: maßstab

4. Wird ein Grundstück, für dessen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bereits eine Anschlussgebührenpflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, in mehrere wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so entsteht für diejenigen neu gebildeten Grundstücke, die den bestehenden Anschluss an die Abwasseranlage nicht behalten, eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.
5. Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Ablösung der Beitragspflicht

1. Die TBR kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.
2. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach den zz. des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.

Gelöscht: Stadt

3. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage – Entwässerungsgebühren –

1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Rahmen der in der Entwässerungssatzung geregelten Abwasserbeseitigung erhebt die **TBR** zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG nach § 7 KAG
 - a) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage,
 - b) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage,
 - c) Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die öffentliche Misch-oder Niederschlagswasserkanalisation.
2. Außerdem wälzt die **TBR** die Abwasserabgaben gemäß § 65 Absatz 1 LWG mit Ausnahme der Kleineinleiterabgabe über die Gebühren auf die Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassereinleiter) ab.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 9

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist nach §§ 10 – 14 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstückes, von dem Abwasser (Schmutz-/Niederschlagswasser) unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.

2. Bei Eigentumswechsel beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers mit Beginn des Folgemonats, in dem der **TBR** die Rechtsänderung bekannt geworden ist. Sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer haben den Eigentumswechsel schriftlich binnen zwei Wochen der **TBR** mitzuteilen. Vom Folgemonat des Eigentumswechsels bis zum Eingang der Mitteilung bei **der TBR** sind beide Gesamtschuldner.

Gelöscht: Stadt Rheine, Fachbereich Interner Service/Steuerwesen,

Gelöscht: m Fachbereich Interner Service/Steuerwesen der Stadt Rheine

Gelöscht: m Fachbereich Interner Service/Steuerwesen

3. Gebührenpflichtig ist auch der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
4. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Berechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
5. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

1. Für die Einleitung von Schmutzwasser sowie von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage werden getrennte Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, spätestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der TBR mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.
3. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Jahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Niederschlagswasser erstmals von dem Grundstück mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als mittelbar gilt z. B. ein Garagenvorplatz, der aufgrund seines Gefälles zur Straße hin und damit in die Straßenkanalisation entwässert.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: , Fachbereich Planen und Bauen/Tiefbau,

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die TBR davon Kenntnis erlangt, dass der Grundstücksanschluss beseitigt oder geschlossen ist oder mit Zustimmung der TBR nicht mehr benutzt wird.

Gelöscht: Stadt, Fachbereich Planen und Bauen/Tiefbau,

Gelöscht: Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen/Tiefbau,

4. a) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres.
4. b) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Der TBR bekannt gegebene Eigentümerwechsel gelten ab dem nächs-

Gelöscht: Stadt, Fachbereich Interner Service/Steuerwesen,

ten Jahresersten.

Die Jahresgebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 11

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von dem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Sofern nicht anderweitig geregelt, gelten die Trinkwassermengen als Abwassermengen, die das Wasserversorgungsunternehmen zum Entgelt heranzieht.
2. Maßstab für die Schmutzwassermenge ist die Wassermenge, die auf dem Grundstück gewonnen oder dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder Brunnen oder auf andere Art (z. B. aus Wasserläufen oder Niederschlagswasserspeichern) zugeleitet wird, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Frischwassermaßstab).

Wassermengen über 15 cbm im Jahr, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Die TBR bestimmt, in welcher Form der Gebührenpflichtige den Nachweis auf seine Kosten erbringen kann. Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem vorgenannten Antrag gleichgesetzt. Wassermengen bis einschließlich 15 cbm im Jahr sind vom Abzug ausgeschlossen.

Gelöscht: vor Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den

Gelöscht: Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen/Tiefbau,

Gelöscht: Stadt

3. Der Gebührenpflichtige hat der TBR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen dem Grundstück zugeleitet oder auf dem Grundstück gewonnen werden. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die TBR verlangt den Einbau von zusätzlichen geeichten und verplombbaren Mengenmesseinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht nur Trinkwasser von den Stadtwerken bezogen wird.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

4. Als Maßstab für die Schmutzwassermenge gilt auch die über geeignete Mengenmesseinrichtungen ermittelte Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wurde.
5. Hat eine Mengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist sie nicht vorhanden, so wird der Verbrauch und dementsprechend die

eingeleitete Abwassermenge von der **TBR** unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen und durchschnittlicher Erfahrungswerte geschätzt.

Gelöscht: Stadt

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen

1. Die Gebühr für die Ableitung von behandeltem Grundwasser aus Grundwassersanierungsmaßnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, in die städtische Kanalisation, bemisst sich nach der eingeleiteten Wassermenge.
2. Der Gebührenpflichtige hat der **TBR** auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen von dem Grundstück in die Kanalisation abgeleitet werden. Die **TBR** verlangt den Einbau von Mengenmessen für die Ermittlung der Ableitmengen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht Grundwasserfördermenge und Ableitmenge gleich gesetzt werden können.
3. Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 des § 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten, überbauten oder sonstwie befestigten, d. h. versiegelten Grundstücksfläche, von der während des Erhebungszeitraumes Niederschlagswasser unmittelbar und mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).
2. Die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche ist von dem Gebührenpflichtigen spätestens bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben.
3. Für bei Inkrafttreten der Satzung bereits angeschlossene Grundstücke sind diese Angaben nach Aufforderung durch die **TBR** innerhalb von zwei Monaten auf dem Wege einer Selbsterklärung zu machen.
4. Eine Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich bekannt zu geben. Die Neuberechnung der Benutzungsgebühr

Gelöscht: Stadt

erfolgt zum Ersten des auf die Änderung folgenden Jahres. Änderungen der Bemessungsgrundlage um weniger als 10 qm bleiben unberücksichtigt. Liegen Angaben nicht rechtzeitig oder unzutreffend vor, wird die angeschlossene Grundstücksfläche von der TBR geschätzt.

Gelöscht: Stadt

5. Eine Ableitung von Grund- oder Dränagewasser gemäß § 4 Absatz 2 e der Entwässerungssatzung in die öffentliche Kanalisation ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich bekannt zu geben. Die Berechnung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Grund- oder Dränagewasser in die öffentliche Kanalisation erfolgt zum Ersten des Folgejahres. Die Gebühr wird bemessen nach dem im Erdreich vorhandenen Bauvolumen (Fläche innerhalb der Grundmauern in 0,5 m Tiefe – bezogen auf das Niveau der Straßenoberfläche am Grundstück – multipliziert mit dem Abstand zwischen der Oberkante der tiefsten Kellersohle und vorgeanntem Straßenoberflächenniveau, mindestens jedoch mit 1 m). Ein Kubikmeter derart ermittelten Bauvolumens im Erdreich wird der Fläche von 5 m² für die Berechnung der Niederschlagsgebühr gleichgesetzt. Alternativ kann die Einleitmenge mittels geeigneter Mengenmessenrichtung ermittelt werden. Ein Kubikmeter der gemessenen Einleitmenge wird mit 2 m² für die Berechnung der Niederschlagsgebühr gleichgesetzt.

Gelöscht: städtischen

§ 14

Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

1. Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 11 beträgt pro Jahr 2,12 €.
2. Der Gebührensatz je cbm abgeleiteter behandelter Grundwassermenge nach § 12 entspricht 90 % des Gebührensatzes im Absatz 1.
3. Der Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche nach § 13 beträgt pro Jahr 0,74 €.

Gelöscht: Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr im Jahre 2000 und 2001 wird der Gebührensatz für Schmutzwasser von 3,29 DM je Kubikmeter anrechenbarer Schmutzwassermenge bei den Berechnungen in 1,6820 € umgerechnet.¶

4. Es wird im Einzelfall auf Antrag die Niederschlagswassergebühr angemessen reduziert z. B.

für dauerhaft lückenlos bepflanzte Dachflächen,
für Niederschlagswasser-Rückhaltesysteme auf dem Grundstück o. Ä.

Gelöscht: Für Nachveranlagungen zur Niederschlagswassergebühr in den Jahren 2000 und 2001 wird der Niederschlagswassergebührensatz von 1,12 DM je Quadratmeter angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche bei den Berechnungen möglichst in 0,5726 € umgerechnet.¶

Formatiert: Einzug: Hängend: 28,35 pt

Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (Toilette, Waschmaschine, ...) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die angeschlossene versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m², reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter angeschlossener versiegelter Fläche beträgt.

4. Verminderte Gebührensätze werden auf ganze Centbeträge abgerundet.

§ 15

Auskunftspflicht und Zutrittsrecht

1. Die Gebührenpflichtigen haben auf ihre Kosten der TBR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren erforderlich ist.
2. Den Beauftragten der TBR ist zur Überprüfung und Ermittlung der Berechnungsgrundlagen ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

§ 16

Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen

1. Die nach § 11 und § 12 dieser Satzung zu erhebenden Schmutzwassergebühren werden nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

Für Gebühren nach § 12 kann auch eine Gebührenfestsetzung im laufenden Kalenderjahr nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

2. Die Schmutzwassergebühr wird von der Stadtwerken Rheine GmbH mit deren Forderungen (für Wasser, Strom und Gas) eingezogen und mit den während des Kalenderjahres zu leistenden Vorauszahlungen verrechnet. Eine Restforderung wird zusammen mit der ersten Vorauszahlung für das Folgejahr fällig. Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen sind jeweils die Monatsletzten.
3. In folgenden Fällen erfolgt der Einzug der Schmutzwassergebühren durch die Stadt Rheine:

Gelöscht: n

Gelöscht: die

Gelöscht: -G

Gelöscht: festsetzung

- a) bei Nutzung von Wassermengen, die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung dem Grundstück zugeleitet werden;
- b) bei Berücksichtigung von Abzügen für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind;
- c) wenn die Einziehung der Gebühren durch die Stadtwerke Rheine GmbH aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich ist;
- d) für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen.

Gelöscht: .

Quartalsweise Vorauszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind zulässig.

- 4. Die nach § 13 dieser Satzung zu erhebende Niederschlagswassergebühr wird durch die TBR zu Beginn des Jahres durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig.
- 5. Nachzahlungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gelöscht: Stadt Rheine

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Gelöscht: 3.

Gelöscht: sänderung

Gelöscht: Januar 2001

Gelöscht: Die 4. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.¶
 Die 5. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.¶
 Die 6. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.¶
 Die 7. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.¶
 Die 8. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.¶
 Die 9. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft